

## Prüfungsschema Fälschung beweiserheblicher Daten, § 269 StGB

### I. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Objektiver Tatbestand

##### a. Tatobjekt: beweiserhebliche Daten

**Daten** = codierte Informationen, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert werden oder schon gespeichert sind bzw. übermittelt werden

**Beweiserheblich** = wenn sie im Rechtsverkehr für rechtlich erhebliche Tatsachen benutzt werden

**Merke:** Daten müssen Urkundsparellität aufweisen. D.h. bei ihrer Wahrnehmung müssen sie einer unechten oder verfälschten Urkunde gleichstehen. Somit müssen Perpetuierungsfunktion, Beweisfunktion und Garantiefunktion hypothetisch vorliegen.

##### b. Tathandlung

- i. **Speichern**, so dass bei Wahrnehmung eine unechte Urkunde vorliegen würde = Eingabe in eine EDV-Vorrichtung (quasi: Herstellen einer unechten Urkunde!)
- ii. **Verändern**, so dass bei Wahrnehmung eine verfälschte Urkunde vorliegen würde = Inhalt umgestalten (quasi: Verfälschen einer echten Urkunde!)
- iii. **Gebrauchen** = dem zu Täuschenden zur Kenntnis bringen oder verfügbar machen, z.B. Sichtbarmachen am Bildschirm oder Ermöglichen, Daten abzurufen

#### 2. Subjektiver Tatbestand

- a. *Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale, Eventualvorsatz reicht*
- b. *Täuschungsabsicht*

### II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

### IV. Strafzumessung

Besonders schwere Fälle, § 269 Abs. 3 i.V.m. § 267 Abs. 3 StGB

### V. Ergebnis